

Luzern, September 2024

MERKBLATT

Verfahren bei Zielvorgaben

Voraussetzung

Bei der Umsetzung der Entwicklungsziele begleitet die Schulaufsicht Schulen, bei denen ...

- die Selbststeuerung nicht hinreichend gegeben ist,
- eine unzureichende Beurteilung und/oder besondere Feststellungen vorliegen,
- gravierende Missstände, Beschwerden und/oder andere Probleme vorliegen.

In diesen Fällen muss eine Zielvereinbarung unter Führung der Schulaufsicht nach standardisiertem Verfahren ausgearbeitet werden. Die Zielvereinbarung muss von der Schulaufsicht abschliessend genehmigt werden.

Zusätzliche Vorgaben

Nebst den allgemeinen Anforderungen zum Ergebnissenachweis (vgl. Dokument "Standortgespräch: Anforderungen an den Ergebnissenachweis") gelten bei Schulen mit besonderen Schwierigkeiten oder gravierenden Mängeln folgende zusätzliche Vorgaben:

- **Formular.** Es ist das von der Schulaufsicht vorgegebene standardisierte Formular zu verwenden, welches von der Schulaufsicht zugestellt wird. Die Zielvereinbarung muss von der Bildungskommission (bzw. vom zuständigem Gemeinderatsmitglied bei beratender Bildungskommission) und der Schulleitung visiert und von der Schulaufsicht abschliessend genehmigt werden. Zur Erarbeitung der Zielvereinbarung stehen den Schulen maximal 12 Schulwochen zur Verfügung.
- **Zwischenstandortgespräch.** Die Schulaufsicht führt nach einem Jahr mit den Schulen eine Standortbestimmung zum Zwischenstand der Zielerreichung durch.
- **Unvorhergesehene Entwicklungen.** Im Falle von unvorhergesehenen Entwicklungen, welche die Erreichung der Ziele gefährden, verzögern oder verunmöglichen, sind allenfalls nötige Zielanpassungen zwischen der Schule und der Schulaufsicht neu zu genehmigen. Die Zielvereinbarung hat auch bei einem Wechsel in der Schulführung Gültigkeit.
- **Überprüfung der Zielerreichung und Abschluss des Verfahrens.** Die Schule gibt nach drei Jahren am Standortgespräch Rechenschaft über die Zielerreichung, gestützt auf die Ziele, Indikatoren und Standards. Werden keine weiteren Massnahmen beschlossen, ist das Verfahren abgeschlossen. In besonderen Fällen (z. B. gravierende Mängel) kann die Schulaufsicht die Abteilung Schulevaluation beauftragen, die Zielerreichung sowie wesentliche Qualitätsbereiche, die in der vorherigen externen Evaluation defizitär beurteilt wurden, zu überprüfen (Fokusevaluation).
Wurde im Rahmen der externen Evaluation «Besonderen Feststellungen» formuliert,

überprüft in der Regel die externe Schulevaluation im Auftrag der Schulaufsicht die Zielerreichung mittels einer Fokusevaluation.